

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/2172	Justizvollzug	JM	8.	15/1582	Bausachen	MVI
2.	15/1544	Kommunale Angelegenheiten	IM	9.	15/1739	Vermessungswesen	MLR
3.	15/1870	Verkehr	MVI	10.	15/1792	Bausachen	MVI
4.	15/2122	Richter	JM	11.	15/2115	Richter	JM
5.	15/1992	Tierschutz	MLR	12.	15/2108	Wohnungs- und Siedlungswesen	MFW
6.	15/1902	Kommunale Angelegenheiten	IM	13.	15/1967	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
7.	15/2090	Justizvollzug	JM	14.	15/1717	Staatsanwaltschaften	JM

1. Petition 15/2172 betr. Strafvollzug, Behandlungsmöglichkeiten für Spielsüchtige

Der 38-jährige Petent, welcher sich nun zum wiederholten Mal in Strafhaft befindet, verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt H. Gesamtfreiheitsstrafen von 15 Monaten wegen Diebstahls in Tateinheit mit Betrug aufgrund Urteils des Amtsgerichts N.-U. vom 13. Juni 2012 sowie von einem Jahr wegen Betrugs in drei Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung und wegen Betrugs in fünf Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung aufgrund Urteils des Amtsgerichts H. vom 17. Juli 2012.

Der Petent, welcher bereits vielfach wegen Betrugs und ähnlicher Delikte verurteilt wurde – aus dem Bundeszentralregisterauszug vom 16. Juni 2012 ergeben sich 13 Einträge –, wurde am 8. Juni 2012 festgenommen und am 30. August 2012 aus der Untersuchungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt U. in die Justizvollzugsanstalt H. verlegt.

In seiner undatierten, am 2. Januar 2013 beim Petitionsausschuss eingegangenen Petition fordert der Petent, der sich selbst als spielsüchtig bezeichnet, Therapieangebote für sich und andere in Haft befindliche Spielsüchtige. Auch sei spielsüchtigen Gefangenen durch die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen die Möglichkeit zu geben, ambulante Therapien zu absolvieren und an Selbsthilfegruppen teilzunehmen. Er selbst wolle im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen an einer externen Behandlungsmaßnahme teilnehmen oder in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt U. verlegt werden. So sei er bereits während einer zurückliegenden Haftstrafe im offenen Vollzug untergebracht gewesen und habe dabei die Möglichkeit gehabt, regelmäßig die Beratungsstelle und eine Selbsthilfegruppe aufzusuchen. In der Folgezeit habe er dann auch zwei Jahre lang nicht mehr gespielt.

Im Vollzugsplan vom 29. November 2012 der Justizvollzugsanstalt H. für den Petenten wurde als wesentliches Ergebnis u. a. festgehalten, dass über den psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt abzuklären ist, ob bei dem Petenten eine Spieltherapie erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Abklärung steht noch aus. Somit lässt sich bisher noch nicht feststellen, ob eine Teilnahme an einer derartigen Therapie überhaupt erforderlich ist. Sollte sich die Notwendigkeit einer Therapie herausstellen, wird seitens der Justizvollzugsanstalt festgelegt werden, wann und wo der Petent diese absolvieren kann.

Abgesehen davon sind derzeit bei dem Petenten weder die Voraussetzungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug noch für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen gegeben. So kommt die Unterbringung von Strafgefangenen in einer Abteilung des offenen Vollzugs nur dann in Betracht, wenn diese den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen und die Möglichkeit des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Auch vollzugs-

öffnende Maßnahmen können Gefangenen nur dann gewährt werden, wenn diese für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Der Petent war zur Verbüßung von Haftstrafen in der Vergangenheit im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt U. untergebracht. Sowohl 2008 als auch 2010 musste er dort jedoch wegen diverser Verfehlungen abgelöst werden. Seitens der Staatsanwaltschaft U. liegt gegen den Petenten zudem zwischenzeitlich eine neue, an das Schöffengericht U. gerichtete Anklageschrift vom 27. November 2012 vor. In dieser ist im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen u. a. festgehalten, dass der Angeschuldigte im Frühjahr/Sommer 2010 – noch während er als Gefangener im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt U. als Leiharbeiter bei der Firma G. eingesetzt war – bei der Firma G. Gegenstände entwendet und anschließend über eBay veräußert hat. Dieses Verfahren ist, da der Angeschuldigte insoweit geständig sei und der Schaden ca. 3.000 € betragen habe, vorläufig eingestellt worden, da die Staatsanwaltschaft davon ausgehe, dass die vom Angeschuldigten in diesem Verfahren zu erwartende Strafe angesichts der Strafe, die der Angeschuldigte aufgrund der Anklageschrift zum Schöffengericht zu erwarten habe, nicht beträchtlich ins Gewicht falle. Weiter ist dort ausgeführt, dass der Angeschuldigte umgehend nach seiner letzten Haftentlassung Ende August 2011 wieder straffällig geworden sei.

Der Petent hat in der Petition außerdem beiläufig erwähnt, dass er an Depressionen leide und die in der Universitätsklinik in U. begonnene Behandlung aus dem offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt U. fortsetzen möchte. Insoweit ist auf den Vollzugsplan vom 29. November 2012 zu verweisen, aus dem sich ergibt, dass die Abklärung einer Depressionsbehandlung durch den medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt erfolgen wird.

Soweit der Petent allgemein die Verlegung spielsüchtiger Gefangener in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen für diese fordert, ist auszuführen, dass bei jedem Gefangenen unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden ist, ob eine Spieltherapie erforderlich ist und ob diese ggf. aus dem offenen Vollzug oder im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen absolviert werden kann.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt H. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

2. Petition 15/1544 betr. kommunale Angelegenheiten

§ 2

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin ist der Auffassung, dass das Regierungspräsidium bei mindestens zwei Vorgängen seinen Aufgaben als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt L. nicht gerecht geworden sei, und begehrt eine Überprüfung. In folgenden Fällen liegen nach Auffassung der Petentin Rechtsverstöße der Stadt L. vor, die das Regierungspräsidium lediglich zur Kenntnis genommen habe:

- Bei der Abschaffung der unechten Teilortswahl im Jahr 2007 sei keine rechtswirksame Änderung der Hauptsatzung erfolgt, weshalb die Stadt L. derzeit keinen rechtsgültig gewählten Gemeinderat habe.
- Bei zwei Beschlüssen des Gemeinderats im März 2012 über die Zulassung eines Bürgerbegehrens bzw. die Durchführung eines Bürgerentscheids habe ein befangener Stadtrat mitgewirkt.

II. Sachverhalt

1. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Stadt L. am 27. September 2007 wurde auf Antrag einer Gemeinderatsfraktion über die Abschaffung der unechten Teilortswahl in L. beraten. Der diesbezügliche Punkt der Tagesordnung, die im Amtsblatt vom 21. September 2007 ortsüblich bekannt gegeben wurde, lautete: „14. Ortsrecht – Antrag einer Fraktion, Abschaffung der Unechten Teilortswahl“. In der Sitzungsvorlage wurden der Sachverhalt, die rechtlichen Grundlagen und die Argumente für und gegen die unechte Teilortswahl dargelegt. Zusammen mit der Sitzungsvorlage wurden dem Gemeinderat mehrere Änderungsvarianten der Hauptsatzung vorgelegt. Der Gemeinderat fasste nach ausführlicher Diskussion und Ablehnung mehrere Anträge aus der Mitte des Gremiums mit 21 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 8 Enthaltungen folgenden Beschluss:

- „1. Die unechte Teilortswahl wird abgeschafft. Bis zur Gemeinderatswahl 2014 wird die Zahl der Gemeinderatssitze auf 32 festgelegt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen.“

Am 26. Oktober 2007 wurde die vom Oberbürgermeister der Stadt L. am 16. Oktober 2007 ausgefertigte „Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der [...] Stadt L.“ im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und am gleichen Tag dem Regierungspräsidium angezeigt. Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1

Der § 13 der Hauptsatzung der [...] vom 1. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

Die unechte Teilortswahl wird abgeschafft. Bis zur Gemeinderatswahl 2014 wird die Zahl der Gemeinderatssitze auf 32 festgelegt.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Mit Schreiben vom 6. November 2007 teilte das Regierungspräsidium der Stadtverwaltung L. mit, dass es von der Änderung Kenntnis genommen habe.

2. Der Gemeinderat der Stadt L. hat am 16. Dezember 2010 beschlossen, das Gelände einer sanierungsbedürftigen Sportanlage, den sogenannten „Alten Sportplatz“, im Wege eines Anbieterwettbewerbs an einen Investor zu verkaufen, der auf dem Gelände eine Wohnbebauung realisieren soll. Dafür soll ein neuer Sportplatz an anderer Stelle gebaut werden. Der bisherige Hartplatz liegt innerhalb von Wohnbebauung. An seinen Rändern befindet sich ein Baumbestand von alten Platanen. Pächter und Nutzer des Alten Sportplatzes war ein örtlicher Sportverein.

Am 9. Januar 2012 wurde bei der Stadt L. ein von 2.884 wahlberechtigten Bürgern unterzeichneter Antrag eingereicht, der einen Bürgerantrag, einen Antrag auf Durchführung einer Bürgerversammlung und ein Bürgerbegehren umfasste. Mit dem Bürgerbegehren wurde beantragt, einen Bürgerentscheid zu folgender Frage durchzuführen: „Sind sie dafür, dass das Gelände des Alten Sportplatzes in L. im Eigentum der Stadt verbleibt und die dort befindlichen Bäume erhalten werden?“. Mit Beschluss vom 1. März 2012 erklärte der Gemeinderat das Bürgerbegehren und den Bürgerantrag für unzulässig. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die 6-Wochen-Frist im Falle des Bürgerbegehrens und die 2-Wochen-Frist im Falle des Bürgerantrags, die sich beide gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2010 richteten, verstrichen sei. Gegen den diesbezüglichen Bescheid der Stadtverwaltung L. vom 13. März 2012 erhob ein Bürger, der Unterzeichner und einer der Vertreter des Bürgerbegehrens ist, Widerspruch. Das Regierungspräsidium wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juli 2012 als unbegründet zurück. Hiergegen ist eine Klage beim Verwaltungsgericht anhängig.

Am 29. März 2012 wurde im Gemeinderat von L. über den Antrag einer Gemeinderatsfraktion, von Seiten des Gemeinderats einen Bürgerentscheid zu dieser Frage durchzuführen, beraten. Der Gemeinderat lehnte dies mehrheitlich ab. An dem Beschluss hat – wie auch an der Gemeinderatsentscheidung vom 1. März 2012 – ein Stadtrat mitgewirkt, der zweiter Vorsitzender, Schatzmeister und vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des betreffenden Sportvereins ist.

III. Rechtliche Würdigung**1. Abschaffung der unechten Teilortswahl**

Nach § 27 Absatz 2 und 5 der Gemeindeordnung (GemO) kann die unechte Teilortswahl durch Änderung der Hauptsatzung eingeführt und aufgehoben

ben werden. Zuständig ist der Gemeinderat; eine Übertragung auf den Bürgermeister ist nicht möglich (§ 44 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 39 Absatz 2 Nummer 3 GemO).

Der Gemeinderat der Stadt L. hat in einer nach § 34 Absatz 1 GemO ordnungsgemäß einberufenen Sitzung über die Abschaffung der unechten Teilortswahl beraten und beschlossen. Die Tagesordnung muss die zu fassenden Beschlüsse nicht im Wortlaut bezeichnen. Es genügt, wenn der Gegenstand der Beratung zwar allgemein aber hinreichend genau bezeichnet ist. Die Gemeinderäte sollen der Bezeichnung entnehmen können, um was es sich handelt. Bei öffentlichen Sitzungen dient dieses Bestimmtheitserfordernis darüber hinaus dazu, dass sich auch an einer Teilnahme interessierte Bürger ausreichend genau über die Verhandlungsgegenstände informieren können. Nach diesen Maßstäben genügt die Benennung des Tagesordnungspunkts mit „Abschaffung der unechten Teilortswahl“ dem Bestimmtheitserfordernis. Entgegen der Auffassung der Petentin war ein Zusatz, der auf die Änderung der Hauptsatzung hinwies, nicht zwingend erforderlich. Mit der gewählten Bezeichnung war es sowohl für die Gemeinderatsmitglieder als auch für interessierte Bürger ohne Weiteres erkennbar, um was es bei dem angekündigten Tagesordnungspunkt ging.

Aus der Sitzungsvorlage ging zweifelsfrei hervor, dass die Abschaffung der unechten Teilortswahl einer Änderung der Hauptsatzung bedarf. Die Sitzungsunterlagen enthielten hierzu mehrere Varianten einer Änderung der Hauptsatzung. Der Text der Variante 1 wurde dann vom Gemeinderat mit der nach § 4 Absatz 2 GemO erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der Wortlaut des gefassten Beschlusses ist unglücklich formuliert. Er vermittelt isoliert gesehen den Eindruck, der Gemeinderat habe nur einen einfachen Gemeinderatsbeschluss gefasst und die nun erforderliche Änderung der Hauptsatzung auf die Verwaltung übertragen. Aus der Niederschrift und den Sitzungsunterlagen ergibt sich jedoch, dass der Gemeinderat den Text für die Satzungsänderung beschloss und die Verwaltung lediglich beauftragt wurde, die beschlossene Änderung zu vollziehen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen. Die Abschaffung der unechten Teilortswahl in L. ist deshalb rechtswirksam erfolgt.

2. Gemeinderatsbeschlüsse über die Durchführung eines Bürgerentscheids, Befangenheitsfragen

Nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 GemO darf ein Gemeinderat weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Da der Sportverein bisher den Alten Sportplatz genutzt hat und im Zuge der Umnutzung dann einen neuen Sportplatz erhalten soll und der betreffende Stadtrat vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied dieses Vereins ist, könnte Befangenheit nach dieser Vorschrift in Betracht kommen.

Nach § 21 Absatz 4 Satz 1 und § 20 b Absatz 3 Satz 1 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bzw. eines Bürgerantrags. Dass der Gemeinderat der Stadt L. das Bürgerbegehren und den Bürgerantrag zum Erhalt des Alten Sportplatzes für unzulässig erklärt hat, ist nicht Gegenstand des Petitionsbegehrens. Da nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben wurde, wird diese Frage gerichtlich entschieden werden.

Bei der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens oder eines Bürgerantrags handelt es sich um Rechtsprüfungen, ob die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren nach § 21 Absatz 2 und 3 GemO bzw. einen Bürgerantrag nach § 20 b Absatz 1 und 2 GemO vorliegen. Der Gemeinderat hat hierbei keinen Ermessensspielraum. Würde das Bürgerbegehren zugelassen, wäre die Konsequenz ein weiterer Verfahrensschritt, nämlich die Durchführung eines Bürgerentscheids zu der gestellten Frage. Bei Zulässigkeit des Bürgerantrags hätte der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten die Angelegenheit zu beraten (§ 20 b Absatz 3 Satz 2 GemO). Die Entscheidung des Gemeinderats L. vom 1. März 2012 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und Bürgerantrags konnte daher zu keinem unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für den Sportverein führen, sodass keine Befangenheit von dem betreffenden Stadtrat vorlag.

Bei der erneuten Befassung im Gemeinderat am 29. März 2012 ging es dagegen um die Durchführung eines Bürgerentscheids durch Beschluss des Gemeinderats nach § 21 Absatz 1 GemO, nachdem dies durch eine Gemeinderatsfraktion beantragt wurde. Im Unterschied zur Entscheidung nach § 21 Absatz 4 Satz 1 GemO handelt es sich hierbei nicht um Rechtsfragen, sondern um die im Ermessen des Gemeinderats stehende Entscheidung, ob eine bestimmte Angelegenheit der Entscheidung der Bürger unterstellt wird. Die eigentliche Sachentscheidung trifft in einem weiteren Verfahrensschritt ebenfalls die Bürgerschaft, sodass es bei der Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids im Regelfall am Tatbestandsmerkmal der „Unmittelbarkeit“ eines Vor- oder Nachteils im Sinne der Befangenheitsvorschriften des § 18 GemO fehlen wird. Ein spezielles Sonderinteresse des Sportvereins an der Durchführung oder Vermeidung eines Bürgerentscheids zum Alten Sportplatz ist nicht erkennbar. Nach Feststellung der Stadt L. und des Regierungspräsidiums lag auch bei der Gemeinderatsentscheidung vom 29. März 2012 keine Befangenheit vom betreffenden Stadtrat vor.

3. Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde

Sowohl bei der Abschaffung der unechten Teilortswahl als auch bei den Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Bürgerentscheid bzw. Bürgerantrag handelt es sich um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, bei denen die Stadt L. nur der Rechtsaufsicht nach §§ 118 ff. GemO untersteht. Da das Regierungspräsidium als zustän-

dige Rechtsaufsichtsbehörde in den in der Petition angesprochenen Fällen keine Rechtsverstöße der Stadt L. feststellen konnte, gab es auch keine Veranlassung zum Einschreiten im Wege der Rechtsaufsicht.

Im Übrigen hat der Widerspruchsführer die in der Petition beanstandeten Vorgänge (ausgenommen die vermeintliche Befangenheit vom betreffenden Gemeinderat bei der Gemeinderatsentscheidung vom 29. März 2012) mit als Begründung für seinen Widerspruch gegen die Ablehnung des Bürgerbegehrens und Bürgerantrags angeführt. Das Regierungspräsidium hat diese Punkte geprüft und im Widerspruchsbescheid abgehandelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

3. Petition 15/1870 betr. Beschwerde über die Zulassungsstelle, DEKRA

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die zwangsweise Außerbetriebsetzung seines Pkw durch die Zulassungsbehörde des Landratsamts und beschwert sich über die von der Zulassungsbehörde geforderte technische Überprüfung seines Fahrzeugs.

Sachverhalt:

Die Äußerungen des Petenten zur technischen Überprüfung des Fahrzeugs durch die Prüforganisation beziehen sich auf die Durchführung der Hauptuntersuchung am 25. Mai 2012 nach Ablauf der HU-Frist im März 2012. Dabei wurden vom Prüflingenieur am Fahrzeug erhebliche Mängel festgestellt. Die Prüfplakette wurde nicht erteilt.

Am 23. März 2012 teilte der Petent dem Landratsamt mit, dass die Motorhaube seines Pkw beschädigt wurde und er fragte nach, ob er mit diesem Auto noch fahren dürfte. Eine Rücksprache beim Technischen Überwachungsverein Süd ergab, dass eine beschädigte Motorhaube nur dann einen geringfügigen technischen Mangel darstellt, wenn die Zweifach-Einrastung noch funktioniert, andernfalls handelt es sich um einen erheblichen technischen Mangel, der behoben werden muss. Hierauf wurde der Petent hingewiesen und am 27. März 2012 vom Landratsamt aufgefordert, die Mängelbeseitigung nachzuweisen. Per E-Mail und ohne weiteren Nachweis berichtete der Petent am 4. April 2012, dass die Einrastung seiner Motorhaube funktioniere. Die Zulassungsbehörde untersagte am 2. Mai 2012 den Betrieb des Pkw und forderte ihn erneut auf, den entsprechenden Nachweis zur Behebung der technischen Mängel bis spätestens 16. Mai 2012 zu erbringen. Gleichzeitig wurde der

gebührenpflichtigen Betriebsuntersagung die zwangsweise Außerbetriebsetzung seines Pkw angedroht.

Da der Petent die Verkehrssicherheit auch in der Folgezeit nicht nachgewiesen hat, wurde der Vollzugsdienst des Landratsamtes mit der zwangsweisen Außerbetriebsetzung beauftragt. Eine Vollstreckung lief in der Vergangenheit wiederholt ins Leere, da weder der Petent angetroffen werden konnte, noch das Fahrzeug zur Entstempelung zur Verfügung stand.

Gleichzeitig beschwerte sich der Petent wiederholt und massiv bei Mitarbeitern des Landratsamtes, den übergeordneten Behörden sowie bei Prüforganisationen über die Verfahrensweise.

Rechtliche Würdigung:

Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Fahrzeug nicht den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entspricht kann die Zulassungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 FZV anordnen, dass ein Nachweis über die Vorschriftsmäßigkeit erbracht wird. Der Zustand eines Fahrzeuges gilt als nicht vorschriftsmäßig im Sinne des § 5 Abs. 1 FZV, wenn er nicht den Zulassungsvorschriften der FZV oder den Bau- oder Betriebsvorschriften der StVZO entspricht. Dieser Sachverhalt liegt nach Bestätigung durch den TÜV Süd bei einer nicht funktionsfähigen Zweifach-Einrastung der Motorhaube vor und musste wegen fehlender Nachweise von der Zulassungsbehörde zugunsten der Verkehrssicherheit angenommen werden. Darüber hinaus wurden bei der im März 2012 fälligen und am 25. Mai 2012 durchgeführten Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO erhebliche Mängel am Fahrzeug des Petenten festgestellt, sodass die Prüfplakette nicht zugeteilt werden konnte.

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass der Prüflingenieur keine entsprechend den rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäße und vollständige Hauptuntersuchung durchgeführt hat. Eine Nachuntersuchung oder erneute Hauptuntersuchung wurde bei der Prüforganisation nicht dokumentiert.

Entsprechend § 5 Abs. 1 FZV konnte die Zulassungsbehörde dem Petenten als Fahrzeughalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen oder den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen. Der Petent hat nach § 5 Abs. 2 FZV die Verpflichtung, sein Fahrzeug außer Betrieb setzen zu lassen oder der Zulassungsbehörde nachzuweisen, dass die Gründe für die Betriebsuntersagung nicht mehr vorliegen. Dieser Verpflichtung hat sich der Petent bisher entzogen. Das Landratsamt als zuständige Zulassungsbehörde ist daher nach § 5 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz ermächtigt, einen Vollzugsdienst zu beauftragen, die Kennzeichen an dem Fahrzeug zu entstempeln und die Fahrzeugpapiere einzuziehen.

Nach bestehender Sachlage kommt der Petent auch fortwährend seiner Pflicht als Fahrzeughalter nach § 31 StVZO nicht nach, nach der primär und jederzeit er für die Vorschriftsmäßigkeit seines Fahrzeugs ver-

antwortlich ist. Dies ist im Hinblick auf mögliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bedenklich, insbesondere bei kritischen Mängeln wie an Lenkung oder Bremsen, wie sie bei der am 25. Mai 2012 durchgeführten Hauptuntersuchung festgestellt wurden.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

4. Petition 15/2122 betr. Richter

Gegenstand der Petition ist ein beim Amtsgericht – Familiengericht – anhängiges Verfahren, in dem der Petent seine ehemalige Ehefrau auf Gewährung von Umgang mit dem gemeinsamen Sohn in Anspruch nimmt.

Die Ehe des Petenten wurde durch Urteil vom 24. Juni 2010 geschieden. Seine vormalige Ehefrau besitzt die thailändische Staatsangehörigkeit. Aus der Ehe ist das gemeinsame Kind M. G. H. hervorgegangen. Das Kind lebt seit 2008 mit seiner Mutter in Thailand. Der Petent und seine ehemalige Ehefrau sind gemeinsam sorgeberechtigt.

Dem jetzt anhängigen Umgangsverfahren ging ein Sorgerechtsverfahren voraus. Die Eltern beantragten im Scheidungsverbundverfahren jeweils die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich. Der Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge wurde abgetrennt und als selbstständige Familiensache geführt. Es wurde eine Stellungnahme des internationalen Sozialdienstes eingeholt. Die vormalige Ehefrau des Petenten ist mit dem Kind zu dem von thailändischen Behörden anberaumten Anhörungstermin nicht erschienen. Die wechselseitigen Sorgerechtsanträge wurden schließlich mit Beschluss vom 27. Dezember 2011 abgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge entspreche derzeit nicht dem Wohl des Kindes.

Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2011 hat der Petent Verfahrenskostenhilfe für einen Antrag auf Gewährung von Umgang mit seinem Sohn für insgesamt 20 Tage im Jahr – je Quartal 5 Tage – beantragt. Er hat vorgetragen, seine vormalige Ehefrau verwehre ihm den Kontakt zu seinem Sohn. Der Petent ist damit einverstanden, das Umgangsrecht in Thailand auszuüben. Nach Klärung von Zuständigkeitsfragen hat das Amtsgericht – Familiengericht – dem Petenten die beantragte Verfahrenskostenhilfe am 19. März 2012 bewilligt.

Mit Entscheidung vom gleichen Tage gab das Amtsgericht der ehemaligen Ehefrau des Petenten Gelegenheit, zum Antrag auf Gewährung des Umgangs Stellung zu nehmen. Die Antragschrift und die gerichtlichen Verfügungen vom 19. März 2012 wurden nach Übersetzung in die thailändische Sprache mit Schrei-

ben vom 26. Juli 2012 im Wege der Rechtshilfe an die Deutsche Botschaft in Bangkok mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige thailändische Behörde zum Zwecke der Zustellung an die geschiedene Ehefrau übermittelt. Ein Nachweis darüber, dass die Antragschrift in Thailand bereits zugestellt worden wäre, liegt bislang nicht vor. Der Petent selbst wurde am 18. September 2012 im Wege der Rechtshilfe beim Amtsgericht angehört. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2012 wurde der internationale Sozialdienst gebeten, die Verhältnisse in Thailand zu überprüfen und einen Bericht zu erstellen.

Das Amtsgericht hat mitgeteilt, nach Eingang des Nachweises über die Zustellung der Antragschrift in Thailand bedürfe es noch eines Rechtshilfeersuchens auf Durchführung der persönlichen Anhörung der vormaligen Ehefrau des Petenten und des Kindes, von der vorliegend nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht abgesehen werden könne. Erst wenn der Zustellnachweis vorliege, die persönliche Anhörung durch das zuständige thailändische Gericht erfolgt und der angeforderte Bericht des internationalen Sozialdienstes erstellt sei, könne eine Entscheidung über den Antrag des Petenten ergehen. Derzeit sei eine Entscheidung in gesetzmäßiger Weise nicht möglich.

Den Petenten hatte das Amtsgericht – Familiengericht – bereits durch Schreiben der zuständigen Richterin vom 24. Juli 2012 darauf hingewiesen, dass die von ihm erbetene sofortige Terminbestimmung ohne Gewährung rechtlichen Gehörs für die Beteiligten sowie ohne die gebotene Einschaltung des Jugendamtes nicht sach- und interessengerecht sei. Mit weiterem Schreiben vom 3. Dezember 2012 wurde der Petent darüber aufgeklärt, aus welchen Gründen eine Entscheidung über seinen Antrag noch nicht ergehen könne.

Gegenstand der Petition ist ein laufendes gerichtliches Verfahren. Eine inhaltliche Stellungnahme hierzu oder gar ein Eingriff in das Verfahren ist dem Petitionsausschuss bereits im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit verwehrt.

Anhaltspunkte dafür, dass dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlasst sein könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verzögerung des Verfahrens ist darauf zurückzuführen, dass die Zustellung der Antragschrift an die vormalige Ehefrau des Petenten bisher nicht erfolgt ist. Auf die durch thailändische Behörden vorzunehmende Zustellung hat das Gericht keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

5. Petition 15/1992 betr. Tierschutz

Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt die Beschlagnahme des Elefanten aus dem Zirkus L., da sich das Tier dort in einer Qualhaltung befände. Sie sei enttäuscht über die Untätigkeit der Behörden und bitte im Wege des Petitionsverfahrens das Tier einer sicheren und artgerechten Haltung zuzuführen. Sie beruft sich auf nicht näher bezeichnete Gefahren, die von dem Elefanten ausgingen.

Sachverhalt:

Der Zirkus L. ist ein mittelgroßer Zirkusbetrieb, der außer einem afrikanischen Elefanten noch andere Tiere mitführt, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Er hält sich überwiegend im süddeutschen Raum auf (Bayern und Baden-Württemberg), wo er in aller Regel von der zuständigen Behörde eines jeden Gastspielortes überprüft wird. So wurde der Zirkus auch in Baden-Württemberg im Jahr 2012 über zehn Mal durch die zuständigen Behörden tierschutzrechtlich kontrolliert. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen seitens der Behörden wurden stets getroffen und die Forderungen vom Zirkusunternehmer teilweise umgesetzt. Entgegen der Auffassung der Petentin konnten die Feststellungen der Behörden keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden des Tieres bestätigen, die dessen Wegnahme und anderweitige Unterbringung begründet hätten.

Bei dem Elefanten handelt es sich um ein ca. 30-jähriges weibliches Tier. Es ist mit einem Chip gekennzeichnet und arbeitet regelmäßig in den Vorstellungen des Zirkus.

Das Grundproblem bei der Haltung von Elefanten in Menschenhand ist die Einzelhaltung. In der Natur leben Elefanten in Familienverbänden, die aus einer Leitkuh und weiteren mit ihr verwandten adulten Kühen und deren Nachkommen bestehen. Während die weiblichen Jungtiere zeitlebens im Herdenverband verbleiben, in den sie hineingeboren wurden, verlassen die männlichen Jungtiere den Herdenverband mit dem Erreichen der Geschlechtsreife und leben zeitweise einzeln oder in Junggesellenverbänden. Aufgrund dieser sozialen Struktur kann eine Einzelhaltung dem angeborenen Verhalten insbesondere von weiblichen Elefanten nicht gerecht werden.

Im vorliegenden Fall des Elefanten beim Zirkus L. besteht jedoch offensichtlich eine sehr enge Bindung zwischen Tier und Menschen, d.h. die betreuende Person und die anderen Zirkusmitglieder stellen seine soziale Gruppe dar. Der Elefant lebt seit mehr als 25 Jahren unter diesen Bedingungen und ist statt auf Artgenossen stark auf Menschen, insbesondere auf seine Pfleger geprägt. Der Umgang mit dem Tier ist unproblematisch, was sich auch dadurch zeigt, dass der sog. Elefantenhaken nicht angewendet wird.

Daher ist davon auszugehen, dass eine Umsiedlung in eine fremde Gruppenhaltung dem nicht an den Umgang mit Artgenossen gewöhnten Tier mehr Stress

und Schaden zufügen würde als der weitere Verbleib im Zirkus. Gemäß den Erfahrungen von Sachverständigen sind Tiere aus ähnlichen Haltungsformen kaum in neue, unbekannte Haltungen mit Artgenossen und fremdem Betreuungspersonal zu integrieren. Vor diesem Hintergrund haben die Behörden bisher die Einzelhaltung für dieses Tier aus Tierschutzsicht geduldet.

Nach § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, verpflichtet, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen und die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßen Bewegung nicht so einzuschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Da es in Deutschland keine speziellen Vorschriften für die Haltung von Elefanten gibt, kann zur Konkretisierung der Vorgaben des § 2 TierSchG nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Juli 1999 (sog. Legehennenurteil) auf von unabhängigen Stellen erarbeitete wissenschaftliche Erkenntnisse und normative Texte (z. B. des Europarates oder der EU) zurückgegriffen werden. Im konkreten Fall wurden zur Bewertung der Tierhaltung von den zuständigen Behörden hauptsächlich die Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 15. Oktober 1990 herangezogen.

Bei der Abwägung der Entscheidungen ist zu berücksichtigen, dass der Elefant praktisch zeitlebens in der Obhut des Menschen gehalten wurde und somit von vorn herein fehlgeprägt und sehr auf Menschen bezogen ist. Eine Unterbringung des Tieres in einer fremden Umgebung mit fremden Artgenossen, die nicht zum eigenen Familienverband gehören, und unbekanntem Pflegepersonal birgt ein sehr hohes Stresspotenzial und würde unweigerlich zu erheblichen Leiden führen, wenn nicht gar mit somatischen Auswirkungen. Diese Leiden und potenzielle Schäden werden als wesentlich erheblicher angesehen als diejenigen, die das Tier in seiner derzeit gewohnten Umgebung eventuell erleidet. Insofern haben sich die Behörden in diesem konkreten Einzelfall im Rahmen ihres Entschließungsermessens zum Wohl des Tieres für dessen Verbleib beim Zirkus L. entschieden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Grimm

6. Petition 15/1902 betr. Inhalt von Amtsblättern

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen einen Artikel im Amtsblatt der betreffenden Stadt, in dem Firmenbezeichnungen von Produkten genannt wurden. Er regt in diesem Zusammenhang grundlegende Standards für Artikel in Amtsblättern an.

II. Sachverhalt

Die betreffende Stadt ist Herausgeberin eines Amtsblatts. Unter der Rubrik – Aus der Stadt – wurde über eine „Pro-Apfel-Aktion“ an einem Gymnasium der Stadt berichtet. In dem Artikel findet sich u. a. folgender Satz:

„Die Promis verteilen im Pausenhof dann nicht nur das mitgebrachte Obst, auch K.-Apfelsaft und L.-Joghurt und Zuckermais gab es an diesem Tag kostenlos für die Schüler.“

In dem Artikel ist ebenfalls erwähnt, dass neben der Oberbürgermeisterin der Stadt auch der namentlich genannte Initiator der Pro-Apfel-Aktion bei der Aktion anwesend war, der in Bälde sein lang erwartetes Buch über gesunde Ernährung veröffentlichen wolle.

Die Pausenaktion wurde von einer Krankenkasse unterstützt. Anwesend waren neben einer Ernährungsberaterin der Krankenkasse auch Suchtpräventionskräfte der Schule, die für die Schüler auch Ansprechpartner für Ernährungsfragen sind.

Der Petent sieht in dem Artikel Schleichwerbung für die o. g. Produkte und für das Buch des namentlich benannten Initiators und bittet um Prüfung, ob dies durch eine Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums verhindert werden kann.

III. Rechtliche Würdigung

Amtsblätter sind in erster Linie Verkündungs- und Mitteilungsblätter. Sie dienen dazu, Satzungen, Verordnungen u. ä. öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist das Amtsblatt Kommunikationsinstrument zwischen der Gemeinde und ihren Einwohnern. Städte und Gemeinden erfüllen über das Amtsblatt ihre Unterrichtungspflicht nach § 20 Gemeindeordnung (GemO).

Die Gemeinde muss die Möglichkeit der tatsächlichen und unmittelbaren Einflussnahme auf den Inhalt des gesamten Amtsblatts haben. Zuständig ist der Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe auch zur dauernden Erledigung auf einen beschließenden Ausschuss oder, wie im vorliegenden Fall geschehen, auf die Oberbürgermeisterin übertragen.

Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie in einem Amtsblatt einen redaktionellen Teil einrichten will und welche Art von Beiträgen oder Inhalte dort veröffentlicht werden sollen. Der zur Diskussion stehende Artikel wurde im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts veröffentlicht.

In Baden-Württemberg gibt es keine nähere gesetzliche Regelung bezüglich des Inhalts des nichtamt-

lichen Teils. Im nichtamtlichen Teil kann über die Arbeit des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Gemeindeverwaltung unterrichtet werden. Nichtamtliche Mitteilungen sind außerdem z. B. Berichte über lokale Veranstaltungen, Gottesdienstordnungen, Bereitschaftsdienste, Leserzuschriften u. ä. Auch ein Bericht über eine Informationsveranstaltung für Schüler über gesunde Ernährung kann im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts veröffentlicht werden.

Nach Mitteilung der betreffenden Stadt wurde der Artikel nicht von Mitarbeitern der Stadtverwaltung verfasst, sondern von einem externen Journalisten angeboten und ins Amtsblatt übernommen. Insbesondere für externe Artikelschreiber habe die betreffende Stadt Redaktionsrichtlinien erstellt, die Entscheidungshilfen für die Veröffentlichung zugeleiteter Artikel sind. Die Redaktionsrichtlinien wurden vom Gemeinderat gebilligt.

Unter Ziffer 1.7 der Richtlinie ist festgelegt, dass im Amtsblatt Sponsoren auch namentlich genannt werden dürfen, die Vereine, gemeinnützige Initiativen und Schulen mit Geld und Sachspenden unterstützen. Im Text können Name und Summe erwähnt werden. Die Spende muss in einem allgemeinen Text eingebunden sein; ein reiner Spendenhinweis wird nicht veröffentlicht. Der in Rede stehende Artikel entspricht der vorgenannten Richtlinie.

Die Unterstützung ehrenamtlicher Maßnahmen und Aktionen durch Sponsoring ist weit verbreitet, eine Berichterstattung darüber ebenfalls. Unabhängig hiervon ist festzustellen, dass es sich bei der kostenlosen Verteilung von Apfelsaft und Joghurt unter Nennung der Firmenbezeichnungen der Produkte indirekt um die Bewerbung ganz bestimmter Produkte handelt. Dies gilt auch für den Hinweis auf die schriftstellerische Tätigkeit des für die Aktion Verantwortlichen.

Die betreffende Stadt hat eingeräumt, dass es besser gewesen wäre, wenn in dem Artikel die Produktbezeichnungen zurückhaltender platziert worden wären. Sie wird die Petition zum Anlass nehmen, künftig die Namen von Sponsoren nur noch nach besonders sorgfältiger Abwägung zu veröffentlichen. Der Petition ist insoweit abgeholfen.

Rechtsverstöße der Stadt durch die Veröffentlichung des Artikels im Amtsblatt sind nicht erkennbar. Die Notwendigkeit zur Schaffung von einheitlichen Standards für den nichtamtlichen Teil von Amtsblättern werden vom Petitionsausschuss und vom Innenministerium nicht gesehen.

Für die vom Petenten geschilderten Vorgänge wird aus schulrechtlicher Sicht auf die Petition 15/1902 verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Stadt die Namen von Sponsoren zukünftig nur noch nach besonders sorgfältiger Abwägung veröffentlichen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

7. Petition 15/2090 betr. JVA, Sanitäranlagen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet das Fehlen von Trennwänden in den Gefangenenduschräumen und die vorübergehende Schließung eines Duschraums.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Der Petent beanstandet das Fehlen von Trennwänden in den Gefangenenduschräumen. Er sieht darin eine erniedrigende Behandlung der Gefangenen. Ferner rügt er die vorübergehende Schließung eines Duschraums in der betreffenden Justizvollzugsanstalt.

In der angesprochenen Justizvollzugsanstalt befindet sich auf jedem Stockwerk ein Gemeinschaftsduschraum, dessen Nutzung für ca. 20 bis maximal 30 Gefangene vorgesehen ist. Sämtliche Duschräume wurden in den letzten Jahren komplett saniert, wobei aus Sicherheitsgründen bewusst auf Sichtschutzmaßnahmen (Trennwände) verzichtet wurde. Dadurch bleibt die Übersichtlichkeit für stichprobenartige Kontrollen durch Bedienstete gewährleistet, insbesondere um die Gefahr nicht einsehbarer Übergriffe zwischen Gefangenen zu verringern. Die Öffnungszeit der Gemeinschaftsduschräume ab 06:00 Uhr morgens bis zum abendlichen Einschluss ermöglicht den Gefangenen eine zeitlich flexible Nutzung der Duschräume. Im Übrigen entspricht die Ausstattung der Duschräume dem Standard öffentlicher Sporthallen und Bäder.

Außer der vorliegenden Eingabe sind hinsichtlich des fehlenden Sichtschutzes bislang keine Beschwerden der Gefangenenvertretung oder von Gefangenen zu verzeichnen.

Die vom Petenten beanstandete vorübergehende Schließung und Sanierung eines Gefangenenduschräume im 3. Stock des 3. Flügels in der betreffenden Justizvollzugsanstalt war aus baulichen Gründen erforderlich und führte zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Gefangenen.

Die Verfahrensweise der betreffenden Justizvollzugsanstalt gibt keinen Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

8. Petition 15/1582 betr. Erweiterung eines Kindergartens

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich zugleich im Namen weiterer Bürger/-innen gegen die genehmigte Erweiterung eines Kindergartens. Er bittet um Prüfung der bisheri-

gen Verwaltungsakte und um Kontaktaufnahme mit den entscheidenden Behörden, um im Interesse der Petenten die Planung oder hilfsweise das Verkehrskonzept zu ändern.

1. Sachverhalt

Träger des Kindergartens ist die Evangelische Kirchengemeinde. Anfang 2012 war der Kindergarten mit 41 Kindern in zwei Gruppen, davon 10 Kinder in Ganztagesbetreuung, belegt. Der Kindergartenträger und die Gemeinde planen, den Kindergarten um zwei weitere Gruppen für je 10 Kinder zwischen einem und drei Jahren zu erweitern. Dafür soll unmittelbar neben dem bestehenden Kindergarten ein dreigeschossiger Neubau erstellt werden.

Die Baugrundstücke Flst.-Nrn. 828/4, 828/5 und 828/6, auf denen der Neubau entsteht, sind bisher von dem Kindergarten als begrünte Außenfläche genutzt worden. Bauherr des Neubaus ist die Gemeinde. Träger des Kindergartens ist auch künftig die Evangelische Kirchengemeinde.

Mit der Petition stellt der Petent die Kindergartenbedarfsplanung der Gemeinde in Frage und bestreitet, dass in dem von der Evangelischen Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten zwei weitere Gruppen notwendig seien. Er verweist auf seines Erachtens vergleichbare Baumaßnahmen anderer Gemeinden und hält die für den Neubau entstehenden Baukosten für zu hoch. Vor allem würden als Folge des Neubaus die bereits jetzt angespannten Parkverhältnisse für die Anlieger und die Verkehrsverhältnisse untragbar. Früher erhobene Befürchtungen, dass der Neubau zu einer Verschattung von Wohnungen führen würde, sind dagegen nicht mehr ausdrücklich Inhalt der Petition.

Bereits im Februar 2012 hatte sich unter anderem auch der Petent an die Kommunalaufsicht des Landratsamtes gewandt und um Beanstandung und Aufhebung des in der öffentlichen Sitzung am 31. Januar 2012 gefassten Gemeinderatsbeschlusses zur Erweiterung des Kindergartens gebeten. Nach einer Besprechung mit der Gemeinde, bei der dem Geschäftsbereich Kommunalrecht Einsicht in die Akten gewährt wurde, äußerte sich das Landratsamt gegenüber dem Petenten ausführlich zu Fragen des Bauplanungsrechts, zum bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und zu dem seinerzeit von dem Petenten beanstandeten Entfernen einer Hainbuchenhecke. Dabei erläuterte das Landratsamt, dass die Planungshoheit der Gemeinde im Rahmen der im Grundgesetz verankerten kommunalen Selbstverwaltungshoheit einen hohen Stellenwert einnehme, dass eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowohl im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als auch im Baugenehmigungsverfahren erfolgt, und dass der Gemeinderat ein demokratisch legitimiertes Organ der Gemeinde ist, dem das Recht zukommt, über Fragen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden. Ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde komme nur bei Rechtsverstößen in Betracht. Diese hätten nicht festgestellt werden können.

Die Verwaltung, der Bürgermeister und der Gemeinderat befassten sich auch außerhalb des Bebauungsplans- und Baugenehmigungsverfahrens mehrfach mit den Einwendungen und Beschwerden der Petenten und erläuterten, teils in persönlichen Gesprächen, Entscheidungen und deren Hintergründe.

1.1 Bedarf für Einrichtungen zur Tagesbetreuung, Standortentscheidung

In ihrer Bedarfsplanung zur Tagesbetreuung für Kinder vom März 2012 stellt die Gemeinde die aktuellen Betriebsformen und Belegungszahlen der in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Kinder nachvollziehbar dar. Die Bedarfsplanung enthält auch das Angebot und die Belegung der Plätze für Kinder unter drei Jahren. Der Gemeinderat hat die Kindergartenbedarfsplanung 2012 am 24. April 2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Der Geschäftsbereich Kommunalrecht des Landratsamtes stellte mit Schreiben vom 26. April 2012 zur Kindergartenbedarfsplanung 2012 fest, dass das Vorgehen der Gemeinde rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

Der Petent hält dagegen die Planung der Gemeinde für fehlerhaft. Er hat einen geringeren Bedarf errechnet.

Die Gemeinde erläuterte, dass sie ihre jährliche Bedarfsplanung auf der Grundlage der maßgebenden gesetzlichen Regelungen in mehreren Verfahrensschritten erstellt. Anhand der Geburtenstatistik für die Jahre 2005 bis 2011 nach Monaten prüft sie zuerst, ob der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren erfüllt werden kann. Dann errechnet sie, ob und gegebenenfalls wie viele freie Kindergartenplätze in den Einrichtungen vorhanden sind. Freie Plätze werden für nachrückende Kinder ab zwei Jahren bereitgehalten. Auch der Platzbedarf für 5 bis 10 Kinder, die ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen, weil sie erst später eingeschult werden, sowie der Bedarf für eventuelle Zugänge durch Zu- oder Umzüge von Kindern müsse berücksichtigt werden.

Der Auffassung des Petenten zur Kindergartenbedarfsplanung hält die Gemeinde unter anderem entgegen, dass der Petent Kindergarten- und Krippenplätze vermische. Er beachte auch nicht, dass es für die Gruppenbelegung verbindliche Betriebserlaubnisse gebe. Die Annahme, dass erhebliche Überkapazitäten bestünden, sei unzutreffend. Vielmehr seien zum maßgebenden Stichtag, dem Ende des Kindergartenjahres 2011/2012, in allen Kindergärten der Gemeinde rechnerisch insgesamt 23 Plätze frei (durchschnittlich 1,9 Plätze bei 14 zu berücksichtigenden Gruppen). Für die Verwaltung und den Gemeinderat sei die Qualität in den Kindergärten ein wichtiges Thema. Deshalb werde akzeptiert, dass nicht jede Gruppe bis zur Maximalbelegung aufgefüllt werde und auch noch ein notwendiger Puffer für eine flexible Belegung, beispielsweise bei Zuzügen oder Umzügen innerhalb der Gemeinde, vorhanden sei.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 31. Januar 2012, in der unter Tagesordnungspunkt 2

über die Erweiterung des Kindergartens beraten wurde, stellte der Vertreter des Kindergartenträgers ausdrücklich fest, dass es aus betrieblicher Sicht notwendig sei, in die Betreuung unter dreijähriger Kinder einzusteigen, um die gesamte Einrichtung zukunftsfähig zu halten.

Dem Gemeinderat wurden auch mehrere Alternativen zu der vorgeschlagenen Kindergartenplanung dargestellt sowie Vor- und Nachteile erläutert. Nach nochmaliger Prüfung der Standortalternativen entschied sich der Gemeinderat einstimmig für den vorgeschlagenen Standort, fasste den Baubeschluss für den Neubau zur Unterbringung von zwei Gruppen für Kleinkinderbetreuung und stimmte dem vorgelegten Baugesuch zu.

1.2 Kosten, Finanzierung, Vergabe

Der Petent bezeichnet den geplanten Kindergarten als einen der teuersten in der Bundesrepublik. Der Gemeinderat hat im Hinblick auf den ökologischen Nutzen und den Beitrag zum Klimaschutz entschieden, den Neubau als Passivhaus zu errichten. Im Vergleich zu herkömmlichen Gebäuden entstehen dadurch Mehrkosten, die sich aber im Laufe der Jahre zunehmend amortisieren werden. Die Gemeinde teilte im August 2012 mit, dass nach Vergabe des ersten Ausschreibungspakets in der Gemeinderatssitzung vom 24. Juli 2012 die Gesamtkosten (brutto) für die von dem Petenten beanstandete Baumaßnahme bei 1.560.000 € liegen. Zur Finanzierung des Gebäudes sind keine Kreditaufnahmen notwendig.

1.3 Verkehrsbelastung

Bereits im Januar 2012 wendeten sich der Petent und weitere sechs Familien an die Gemeinde und beklagten die bisherige Verkehrssituation. Während der Bring- und Abholzeiten käme es regelmäßig zu einem Verkehrschaos. Es seien mehr Stellplätze als die bestehenden zwei erforderlich. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens solle das Parken für Teile des Weges und der Straße verboten werden.

Die Gemeinde verweist auf das in mehreren Terminen mit einem beauftragten Verkehrsplaner unter Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes und der Polizei erarbeitete Verkehrskonzept. In einem Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Verkehrsplaner im Mai 2012 sei den Anwohnern zugesagt worden, dass die Gemeinde alle notwendigen Schritte einleiten werde, damit keine unzumutbare Verkehrssituation entstehe.

Das von einem Ingenieurbüro erstellte Verkehrskonzept geht davon aus, dass von derzeit im Kindergarten betreuten 42 Kindern 21 im Umkreis von 250 m und 11 im erweiterten Umkreis von 500 m wohnen. Der Verkehrsgutachter war an zwei verschiedenen Wochentagen über die Mittagszeit vor Ort und machte sich persönlich ein Bild von der Verkehrssituation. Durch die gestaffelten Abholzeiten um 12.15 Uhr und 12.45 Uhr fahren derzeit maximal fünf bis sechs Pkw gleichzeitig die Umgebung des Kindergartens an. Es wird er-

wartet, dass bei zusätzlich 20 unter dreijährigen Kindern und künftig gestaffelten Abholzeiten um 13.00 Uhr, 15.00 Uhr und 17.00 Uhr, wenn das neue Gebäude genutzt wird, voraussichtlich maximal 8 bis 10 Pkw gleichzeitig die Umgebung des Kindergartens anfahren werden.

In einem gemeinsamen Ortstermin mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde, der Polizeidirektion, der Gemeindeverwaltung und dem Verkehrsplaner wurden die verschiedenen Anregungen erörtert. Der Vertreter der Polizeidirektion betrachtet die örtliche Situation für einen innerörtlichen Kindergarten eher als normal und nicht atypisch. Weit gehende Vorschläge, wie die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs oder die Ausweisung des F.-Wegs als Einbahnstraße, wurden von der Straßenverkehrsbehörde verworfen, da dies dort straßenrechtlich nicht möglich sei. Das aktuelle Verkehrskonzept hat zum Ziel, dass im F.-Weg fünf Stellplätze, darunter ein Behindertenparkplatz, in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr für die ErzieherInnen bereitgestellt werden. Außerhalb dieser Zeiten, abends und an Wochenenden, könnten diese dann von der Nachbarschaft und Besuchern genutzt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass die Eltern erst gar nicht in den schmalen und engen F.-Weg einfahren, was die Anwohner zeitweise behindern könnte. Auf einer Freifläche in der W.-Straße werden fünf neue Senkrechtparkplätze erstellt. Insgesamt sollen künftig in der Umgebung des Kindergartens neun oder zehn zusätzliche öffentliche Parkplätze das Parken erleichtern. Durch Beschränkung der Parkzeit von 7 bis 17.00 Uhr auf eine Stunde soll bei den neuen öffentlichen Parkplätzen gesichert werden, dass diese für den Bring- und Abholdienst zur Verfügung stehen. In der übrigen Zeit können die neu geschaffenen Parkplätze durch Anwohner und deren Besucher genutzt werden.

Obleich diese Änderungen nachvollziehbar zu einer wirksamen Verbesserung im Interesse der Nachbarschaft führen werden, hält der Petent das aktuelle Verkehrskonzept weiterhin für unzureichend, stellt dessen Grundlagen und Annahmen in Frage und erhebt neue Forderungen. Insbesondere sei es für die Anwohner nicht zumutbar, dass sie die ihnen „über Nacht“ zur Verfügung stehenden Stellplätze bereits um 7 Uhr wieder räumen müssten. Es sei auch nicht einzusehen, weshalb „Eltern-Taxis“ besondere Rechte erhielten. Die Parkplatzsituation sei woanders, beispielsweise am Kinderhaus L.-Straße, deutlich besser. Deshalb sollten in dieser Einrichtung die erforderlichen zusätzlichen Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden.

Der Gemeinderat beschloss, bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens die Vorschläge des Verkehrsplaners umzusetzen und alle geplanten Stellplätze benutzbar herzustellen. Die Straßenverkehrsbehörde befürwortet das aktuelle Verkehrskonzept.

1.4 Baurecht

Die Baugrundstücke liegen in dem seit dem 8. März 2012 rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebau-

ungsplan. Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 2. Januar bis 2. Februar 2012 erhoben 14 Anwohner Einwendungen. Insbesondere befürchteten die Anwohner, dass der nach dem neuen Bebauungsplan zulässige ca. 11,50 m hohe Flachdachkubus des Kindergartens die jeweiligen Wohnzimmer verschatten würde. Auf den massiven Baukörper oder das dritte Geschoss könne verzichtet werden, wenn der Kindergarten nur für zehn zusätzliche Kinder ausgebaut würde. Während der Bring- und Abholzeiten sei es den Anwohnern bereits jetzt nur mit Mühe möglich, das eigene Grundstück mit dem Auto zu erreichen oder zu verlassen. Die vorgesehene Planung verschärfe diese Situation.

Im Rahmen einer Bürgerfragestunde am 31. Januar 2012 wurde eine Unterschriftenliste übergeben. Auf dieser sprachen sich 53 Einwohner gegen einen dreigeschossigen Neubau (für zwei Gruppen) aus und befürworteten stattdessen den Anbau für nur eine weitere Gruppe.

Die Bebauung in der Umgebung des Bebauungsplans ist nach der Art der Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dort sind Anlagen für soziale Zwecke, wozu auch Kindergärten zählen, allgemein zulässig (§ 4 Abs. 2 Ziffer 3 BauNVO). Bei der nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlichen Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange entschied der Gemeinderat, den Einwendungen nicht zu entsprechen. Dabei berücksichtigte er, dass nach der maßgebenden Rechtsprechung die Belichtung und Besonnung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, wenn die bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften eingehalten sind. Zudem hätte der seither maßgebende Bebauungsplan an Stelle des geplanten Gebäudes in West-Ost-Richtung ein Doppelhaus mit einer Firsthöhe des Satteldachs von 13 m, also ein um 1,5 m höheres Gebäude, zugelassen.

Ein möglicher Antrag auf Normenkontrolle des Bebauungsplans ist bisher nicht gestellt worden. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans entstand ein Rechtsanspruch, nach dessen Bestimmungen bauen zu können.

Am 12. April 2012 genehmigte das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde den Bauantrag der Gemeinde. Der Bauantrag weicht von den Bestimmungen des Bebauungsplans nur in einem Punkt ab: Die genehmigten fünf Stellplätze überschreiten geringfügig das Baufenster, da diese – auch im Sinn eines Vorschlags des Petenten – um 45° gedreht und schräg angeordnet wurden. Dies erleichtert dort das Ein- und Ausparken. Im F.-Weg entsteht dadurch ein Stellplatz weniger als ursprünglich geplant. Da die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, erteilte die untere Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Den bei der Nachbarbeteiligung nach § 55 der Landesbauordnung von sechs Anwohnern erhobenen Einwendungen gegen die Baugenehmigung entsprach die untere Baurechtsbehörde nicht. Sie teilte den Einwendenden die Gründe ausführlich mit.

Gegen die Baugenehmigung erhoben vier Anwohner Widerspruch. Die untere Baurechtsbehörde konnte den Widersprüchen nicht abhelfen und legte diese dem Regierungspräsidium am 5. Juni 2012 zur Entscheidung vor. Die Widersprecher wurden darauf hingewiesen, dass die Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben (§ 212 a BauGB), jedoch die Möglichkeit bestehe, durch einen Antrag bei der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsgericht die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu beantragen. Ein solcher Antrag wurde nicht gestellt. Daher hat die Gemeinde einen Rechtsanspruch von der Baugenehmigung Gebrauch zu machen.

Unter Berücksichtigung des Stillhalteabkommens zwischen dem Landtag und der Landesregierung stellte das Regierungspräsidium die Widerspruchsentscheidungen bisher zurück.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Bedarf für Einrichtungen zur Tagesbetreuung, Standortentscheidung

Durch das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zieht das Land die Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege heran. Diese haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner müssen sie darauf hinwirken, dass für diese Altersgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzende Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe haben die Gemeinden auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren hinzuwirken. Ab August 2013 gilt diese Verpflichtung für Kinder, die das erste Jahr noch nicht vollendet haben. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Gemeinden sicherstellen, dass für Kinder, deren Erziehungsberechtigte dies wünschen, ab Vollendung des ersten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII zur Verfügung steht. Es handelt sich um weisungsfreie gesetzliche Pflichtaufgaben, die nur der Rechtsaufsicht unterliegen.

Als Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und Hauptorgan der Gemeinde trifft erforderliche Entscheidungen der Gemeinderat (§ 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung, GemO). Das Landratsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sah keinen Grund, das Vorgehen der Gemeinde und deren Kindergartenbedarfsplanung zu beanstanden.

2.2 Kosten, Finanzierung

Die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden (Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes) umfasst auch das Recht, eigenverantwortlich zu entscheiden, wie die

kommunalen Einnahmen eingesetzt werden. Entscheidungen trifft der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzhoheit (§ 24 Abs. 1 und §§ 77 ff GemO). Im Zusammenhang mit der Prüfung der Haushaltssatzung beurteilt die Kommunalaufsichtsbehörde regelmäßig auch die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellte keine Rechtsverstöße fest.

2.3 Verkehrsbelastung

Das von der Straßenverkehrsbehörde befürwortete Verkehrskonzept verletzt aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Rechte der Anwohner. Die beteiligten Behörden erwarten bessere Verkehrsverhältnisse, wenn die zusätzlichen Parkmöglichkeiten genutzt werden. Sollten entgegen den Annahmen des Verkehrskonzepts beim Abholen und Hinbringen der Kinder Verkehrsbehinderungen entstehen oder die angeordneten Parkbeschränkungen nicht beachtet werden, kann noch „nachgebessert“ werden. Andersorts wurden gute Erfahrungen damit gemacht, dass die Kindergartenleitung an die Eltern appelliert, die Kinder möglichst ohne Kraftfahrzeug zum Kindergarten oder zur Tagesstätte zu bringen und von dort abzuholen und, wenn dies doch erforderlich ist, die örtlichen Verkehrsregelungen zu beachten. Kontrollen und Belehrungen sowie erforderlichenfalls das konsequente Ahnden von Verkehrsverstößen durch den Polizeivollzugsdienst können im Übrigen ein verkehrsgerechtes Verhalten von Eltern oder Anwohnern bewirken.

2.4 Baurecht

Die Baugenehmigung war zu erteilen, da dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 58 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung, LBO).

Nach § 37 Abs. 1 LBO sind bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen. Der Vorschritt liegt die Erwägung zugrunde, dass im Zusammenhang mit Anlagen durch die ein Kraftfahrzeugverkehr ausgelöst wird, auch die erforderlichen privaten Stellplätze hergestellt werden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Verpflichtung der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast öffentliche Parkplätze zu schaffen, wie sich dies aus § 123 BauGB oder § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 b des Straßengesetzes (StrG) ergeben kann.

Beim Vollzug des § 37 LBO ist die Verwaltungsvorschrift Stellplätze vom 16. April 1996 in der geänderten Fassung vom 4. August 2003 zu beachten. Diese sieht als Richtwert für Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen einen Stellplatz je 20 bis 30 Kinder, mindestens jedoch zwei Stellplätze, vor. Dem entsprechend wurde mit der Baugenehmigung gefordert, dass bis zum Beginn der Nutzung des Neubaus die mindestens erforderlichen zusätzlichen zwei Stell-

plätze benutzbar sein müssen. § 37 LBO ist im Übrigen nicht nachbarschützend. Selbst wenn notwendige Stellplätze fehlen würden, was hier nicht der Fall ist, könnte sich ein Nachbar nicht darauf berufen.

Nach § 16 Abs. 2 LBO darf durch die Nutzung einer baulichen Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Diese Vorschrift ist regelmäßig neben straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die Gemeinde schafft im Zuge des Neubaus, über die baurechtlich mindestens erforderlichen Stellplätze hinaus, weitere Stellplätze sowie zusätzliche öffentliche Parkplätze. Der Gemeinderat beschloss, die in dem Verkehrsgutachten und in einer Besprechung vor Ort mit Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde, der Polizeidirektion und der Gemeinde vorgeschlagenen Maßnahmen bis zur Inbetriebnahme des neuen Gebäudes umzusetzen. Nach der Bewertung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Polizeidirektion kann deshalb eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des Kindergartens nicht erwartet werden.

§ 16 Abs. 2 LBO dient dem Schutz der Benutzer und Besucher der baulichen Anlage und dem Schutz der Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sowie dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn. Es handelt sich auch hier um keine nachbarschützende Vorschrift.

Verstöße gegen nachbarschützende öffentlich-rechtliche Vorschriften sind auch nach dem aktuellen Stand der Prüfung der Sach- und Rechtslage im Widerspruchsverfahren nicht erkennbar.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, wie angekündigt, den Bebauungsplan in einem Normenkontrollverfahren überprüfen zu lassen. Ihm ist bekannt, dass sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung gerichtlich beantragen können. Im Fall eines Antrags auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hätte die angerufene Stelle die Interessen der durch die Baugenehmigung begünstigten Gemeinde und der Antragsgegner sowie alle in der Sache betroffenen öffentlichen und privaten Interessen summarisch abzuwägen, wobei die Erfolgsaussichten einer Klage zu berücksichtigen sind, soweit sich diese übersehen lassen.

Die Gemeinde legte nachvollziehbar dar, dass sie den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im August 2013 nicht gewährleisten könne, falls sich die Bauarbeiten verzögern würden. In diesem Fall werde auch ein Zuschuss des Bundes gefährdet. Dieser werde nur gewährt, wenn bis Ende des Jahres die erforderlichen Krippenplätze tatsächlich zur Verfügung stehen und die Baumaßnahme vollständig abgerechnet ist. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Bereitstellung von Kindergartenplätzen, der bisherigen Beteiligung des Petenten und anderer im Verfahren sowie des Rechtsanspruchs der Gemeinde, von der Baugenehmigung Gebrauch zu machen, erteilte das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

nach vorausgegangener Beteiligung des Petitionsausschusses „Grünes Licht“ zur Erteilung weiterer Teilbaufreigaben zur Fortsetzung des bereits begonnenen Bauvorhabens.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Die Petenten werden auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Pröfrock

9. Petition 15/1739 betr. Liegenschaftskataster

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Gebühr für eine Gebäudeaufnahme mit der Begründung, dass die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gefertigten Unterlagen für die Belange der Liegenschaftskatasters ausreichend sein müssen. Er bemängelt die Qualität der im Liegenschaftskataster geführten Angaben, da im Gebührenbescheid die Bezeichnung „Wohnhaus-Anbau“ geführt wird, der Anbau auf der Westseite aber als Doppelgarage genehmigt wurde.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 3098/2 der Gemarkung B. Mit Schreiben des zuständigen Landratsamts, Fachbereich Vermessung, vom 2. Mai 2012 wurde dem Petenten in allgemeiner Form angekündigt, dass beabsichtigt ist, am 10. Mai 2012 die Gebäude auf seinem Grundstück für das Liegenschaftskataster aufzunehmen. Bereits auf das Ankündigungsschreiben hin hat der Petent am 7. Mai 2012 in einem Telefonat mit dem zuständigen Bearbeiter des Fachbereichs Vermessung diese Vorgehensweise als unnötig und übertrieben bezeichnet. In dem Gespräch wurde dem Petenten die Rechtslage zur Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster dargestellt. Dennoch schloss der Petent das Gespräch mit dem Hinweis, dass er sich an Fernsehen, Rundfunk und Presse wenden wird. Mit Schreiben des zuständigen Landratsamts, Fachbereich Liegenschaftskataster, vom 7. Mai 2012 wurde die Sach- und Rechtslage zur Gebäudeaufnahme nochmals eingehend und ausführlich dargelegt. Diese Gebäudeaufnahme wurde dann am 10. Mai 2012 durchgeführt.

Nachgewiesen sind die Arbeiten im entsprechenden Veränderungsnachweis vom 24. Juli 2012 und im urkundlich geführten Fortführungsriß mit derselben Nummer.

Am 2. August 2012 erging der Gebührenbescheid des Landratsamts über die Gebäudeaufnahme in Höhe von 154,00 €. Dagegen hat der Petent mit Schreiben vom 4. August 2012 beim Landratsamt fristgemäß Widerspruch eingelegt. Mit Antwortschreiben vom

9. August 2012 wurde dem Petenten der Eingang des Widerspruchs sowie der korrekte Ansatz in der Gebührenberechnung bestätigt und ihm die Möglichkeit geboten, den Widerspruch bis zum 27. September 2012 zurückzunehmen.

Daraufhin hat der Petent noch vor Ablauf der Frist eine Petition eingereicht und am 24. September 2012 den Widerspruch fristgerecht zurückgenommen.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Vermessungsgesetzes (VermG) vom 1. Juli 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010, sind neue und veränderte Gebäude durch Katastervermessung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Die Grundstückseigentümer sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 VermG verpflichtet, der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen worden ist, um in Kenntnis dessen die Einmessung für das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Auch ohne eine solche Anzeige sind die Vermessungsbehörden berechtigt und verpflichtet, die tatsächlich eingetretenen Änderungen von Amts wegen für das Liegenschaftskataster aufzunehmen. Dem Grundstückseigentümer steht es im Übrigen auch frei, von sich aus einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Gebäudeaufnahme zu beauftragen.

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung, nach dem die Grundstücke im Grundbuch benannt sind (§ 4 Abs. 2 VermG). Das Liegenschaftskataster enthält als einziges amtliches Grundstücksverzeichnis die Beschreibung und Darstellung aller Grundstücke und Gebäude nach ihrer Lage und räumlichen Abgrenzung in der Örtlichkeit. Grundbuch und Liegenschaftskataster bilden zusammen den Nachweis der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse an Grundstücken. Es besteht auch ein objektives Interesse jedes Grundstückseigentümers daran, dass durch die geordnete Führung des Liegenschaftskatasters die darin enthaltenen Angaben der Wirklichkeit entsprechen. Denn das Liegenschaftskataster hat als Grundlage des Grundbuchs für den Rechtsverkehr mit Grundstücken große Bedeutung, und dies umso mehr, weil Gebäude wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sind.

Die katasterrechtliche Gebäudeaufnahme steht mit dem Bauantrag und dem dabei gefertigten Lageplan in keinem Zusammenhang. Bauvorlagen und frühere ingenieurtechnische Vermessungsarbeiten für das Bauvorhaben können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster, die hoheitlichen Charakter hat, nicht ersetzen.

Lagepläne werden ohne örtliche Vermessungen vor Errichtung der Gebäude gefertigt und dienen lediglich der Planung und Realisierung der Baumaßnahme; sie haben für die Führung des Liegenschaftskatasters keine unmittelbare Bedeutung. Wenn ein Bauantrag gestellt und ein Lageplan gefertigt wird, bietet dies keine Gewähr dafür, dass ein Bauwerk den Vorgaben

entsprechend in der Örtlichkeit errichtet wird. Deshalb ist der Eigentümer verpflichtet, der unteren Vermessungsbehörde zum Zweck der Vermessung anzuzeigen, wenn ein Gebäude erstellt worden ist. Bei der nach dem Vermessungsgesetz vorgeschriebenen Gebäudeaufnahme geht es also nicht um die Prüfung, ob die Gebäude entsprechend dem Bauantrag errichtet wurden. Es ist vielmehr notwendig, die tatsächliche Ausdehnung und örtliche Lage der Gebäude durch eine eigenständige, den technischen Verwaltungsvorschriften entsprechende Vermessung für das Liegenschaftskataster nach Abschluss der Bauarbeiten festzustellen und zu dokumentieren.

Bei der Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster handelt es sich um eine hoheitliche Liegenschaftsvermessung (§ 5 Abs. 2 VermG). Nach § 4 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 setzen die Behörden, die die öffentliche Leistung erbringen, für individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren fest. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG ist zur Zahlung der Gebühr derjenige verpflichtet, dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist. Individuell zurechenbar ist eine öffentliche Leistung, wenn sie im Interesse des Einzelnen erbracht wird, wozu auch die verantwortliche Veranlassung einer öffentlichen Leistung gehört (§ 2 Abs. 3 LGebG). Die Gebäudeaufnahme liegt im objektiven Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers; dies gilt auch für Gebäudeaufnahmen, die ohne Antrag, also von Amts wegen durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer hat ein tatsächliches und rechtliches Interesse an der Richtigkeit der Angaben im Liegenschaftskataster, das u. a. der Ordnung und dem Schutz des Grundeigentums sowie der Rechtssicherheit und der Verkehrsfähigkeit der Grundstücke dient.

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme bestimmt sich nach Nr. 30.4 der Anlage zur Gebührenverordnung MLR (GebVO MLR) vom 14. Februar 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2012 – Gebührenverzeichnis MLR (GebVerz MLR) –. Maßgebend sind dabei insbesondere die Baukosten gemäß Nr. 30.24 GebVerz MLR. Als Baukosten sind die Herstellungskosten des Gebäudes oder vergleichbarer Gebäude zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes heranzuziehen (Nr. 30.0.7 GebVerz MLR). Die Herstellungskosten liegen in der Baukostenstufe von „bis zu 25.000 €“. Die Abhängigkeit der Gebührenhöhe von den Baukosten entspricht den Vorgaben des Landesgebührengesetzes, da nicht lediglich die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten, sondern auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen ist. Der Gebührenansatz ist somit nicht zu beanstanden.

Die Gebäudfunktion wurde vom zuständigen Landratsamt gemäß den technischen Verwaltungsvorschriften erfasst. Soweit der Petent die Petition auf eine vorgeblich fehlerhafte Terminologie auf Seiten der Vermessungsbehörden stützen sollte („Wohnhaus-Anbau“ statt Doppelgarage), bleibt anzumerken,

dass die Gebäudefunktion für die Bemessung der Gebühren nicht maßgeblich ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

10. Petition 15/1792 betr. Umlegung von Verfahrenskosten

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich im Anschluss an die bereits abgeschlossene Petition 14/2577 erneut gegen die von der Stadt P. beabsichtigte Umlegung im Baugebiet „B.“. Danach sei der von der Stadt P. abzuschöpfende Umlegungsvorteil zu hoch. Ebenfalls zu hoch sei der von der Stadt P. in der Umlegung einbehaltene Flächenabzug für Verkehrs- und Grünflächen.

Zudem beanstandet die Petentin die Höhe der von einem privaten Erschließungsträger kalkulierten Verfahrens- und Erschließungskosten.

Auch werde der Petentin von der Stadt P. keine Akteneinsicht gewährt.

II. Sachverhalt

Das Baugebiet „B.“ in der Stadt P. soll im Wege einer privaten Erschließungsträgersgesellschaft, der W.-GmbH, erschlossen werden. Dazu ist Voraussetzung, dass alle Grundstückseigentümer des betreffenden Gebiets mitwirken. Die Gespräche der W.-GmbH mit den Grundstückseigentümern sind inzwischen weitgehend abgeschlossen.

Gleichzeitig führt die Stadt P. für das Baugebiet eine vereinbarte amtliche Baulandumlegung durch. Über die Eckdaten zur Baulandumlegung sowie die Vereinbarung der zuzuteilenden Bauplätze wurden zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt, vertreten durch W.-GmbH, gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Nahezu alle Grundstückseigentümer, darunter auch die Petentin, haben die entsprechenden Umlegungsvereinbarungen und Kostenträgungsverträge bereits abgeschlossen.

Die Vereinbarung der Umlegungsbedingungen für die Baulandumlegung im Plangebiet „B.“ in der Stadt P. zwischen der Stadt P., vertreten durch die W.-GmbH, und der Petentin wurde am 5. August 2010 abgeschlossen.

Nach § 2 Nummer 1 der Vereinbarung werden die im Bebauungsplan festgesetzten örtlichen Verkehrs- und Grünflächen nach § 55 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vorweg ausgeschieden und der Stadt zugeteilt.

Nach § 2 Nummer 2 der Vereinbarung richtet sich die Verteilung der Baugrundstücke an die Umlegungsbeteiligten nach § 57 BauGB nach dem Verhältnis der Werte der eingeworfenen Grundstücke (Wertumlegung). Der Einwurfswert der Grundstücke im Bereich „Allgemeines Wohngebiet“ beträgt dabei 110,- €/m² und im Bereich „Mischgebiet“ 80,- €/m² (Rohbauland). Der Zuteilungswert der Grundstücke nach der Umlegung beträgt im Bereich „Allgemeines Wohngebiet“ 170,- €/m² und im Bereich „Mischgebiet“ 120,- €/m².

Der Kostenträgungsvertrag zur Entwicklung und Erschließung des Baugebietes „B.“ in der Stadt P. zwischen der W.-GmbH und der Petentin wurde am 10. Februar 2009 geschlossen.

Nach § 4 des Vertrages i. V. m. den Anlagen 3 und 4 des Vertrages betragen die von der Petentin voraussichtlich zu zahlenden Verfahrenskosten dabei ca. 6,40,- €/m², die Erschließungskosten werden auf ca. 70,50,- €/m² geschätzt.

Sobald alle Verträge vorliegen, wird die gesetzliche Baulandumlegung eingeleitet und durchgeführt. Der Erschließungsvertrag zwischen der Stadt P. und der W.-GmbH wird in Kürze abgeschlossen werden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Umlegung dient der Baulandversorgung. Zweck des Umlegungsverfahrens ist es, zur Erschließung oder Neugestaltung von Gebieten bebauten und unbebauten Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Dabei sind den Eigentümern dem Umlegungszweck entsprechend nach Möglichkeit Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage wie die eingeworfenen Grundstücke zuzuteilen.

Jeder Eigentümer hat Anspruch auf ein Grundstück mit dem gleichen Verkehrswert, den sein eingeworfenes Grundstück vor der Umlegung hatte. Aus dem Grundsatz der Wertgleichheit ergibt sich aber auch, dass der Eigentümer nach der Umlegung vermögensmäßig nicht besser gestellt sein sollte als vor der Umlegung; d. h. die Vorteile, die sich durch die Umlegung ergeben, werden von der Gemeinde abgeschöpft.

Der Umlegungsvorteil besteht dabei aus den Vorteilen von Erschließung und Gestaltung. Der Erschließungsvorteil wird von den Eigentümern in Form der unentgeltlichen Geländeabgabe (Flächenabzug) für die neuen örtlichen Verkehrs- und Grünflächen erbracht, der Gestaltungsvorteil (Grundstücke können nach Umlegung wirtschaftlicher genutzt werden) durch Geldleistung oder einen zusätzlichen über den Flächenabzug hinausgehenden Anteil des Flächenbeitrags.

Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergeben sich dabei keine Anhaltspunkte auf Fehler im bisherigen Umlegungs- und Erschließungsverfahren.

Nach der hier zur Anwendung kommenden Verteilung nach Werten nach § 57 BauGB werden von den eingeworfenen Flächen nur die Flächen für den Mehr-

bedarf an örtlichen Verkehrs- und Grünflächen abgezogen. Nach einer Umplanung des städtebaulichen Entwurfs der Stadt P. ist anstelle des ursprünglich vorgesehenen flächenintensiven Lärmschutzwalls nun eine weit weniger flächenintensive Lärmschutzwand vorgesehen. Damit reduzierte sich der Flächenabzug für Verkehrs- und Grünflächen von ursprünglich ca. 28 % auf jetzt ca. 22 %.

Der zwischen der Stadt P. und der Petentin abgeschlossenen Umlegungsvereinbarung ist zu entnehmen, dass die Petentin ein Grundstück mit einem Einwurfswert von ca. 28.700,- € in die Umlegung einbringt und einen Sollanspruch auf einem Bauplatz mit einem Zuteilungswert von ca. 34.200,- € hat. Dies entspricht einer Fläche von 201 m². Bei Zuteilung dieses Sollanspruchs müsste die Petentin die Differenz zwischen dem Wert des Sollanspruchs und dem Einwurfswert in Höhe von ca. 5.500,- € in Geld ausgleichen. Die Petentin hat allerdings auf die Zuteilung ihres Sollanspruchs verzichtet und sich stattdessen für ein wertgleiches und damit kleineres Grundstück mit einer Größe von 169,5 m² entschieden. In diesem Fall ergibt sich bei einer wertgleichen Abfindung rechnerisch ein Flächenbeitrag in Höhe von ca. 35 %, in welchem der Flächenabzug für Verkehrs- und Grünflächen in Höhe von ca. 22 % mit enthalten ist.

Grundlage der Verfahrens- und Erschließungskosten ist der zwischen der Petentin und der W.-GmbH abgeschlossene Kostentragungsvertrag. In diesem Vertrag und den beigefügten Anlagen sind die voraussichtlichen Verfahrens- und Erschließungskosten angegeben. Zu Erstattung dieser Kosten hat sich die Petentin vertraglich verpflichtet.

Nach § 4 Absatz 1 des Vertrages sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Kostenschätzungen vorläufig sind und keine Bindungswirkung im Hinblick auf die (dann endgültige) Höhe der Verfahrens- bzw. Erschließungskosten haben. Diese endgültigen Kosten können erst nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen berechnet werden.

Nach Auskunft der Stadt P. hat die Petentin bisher noch nicht um Akteneinsicht nachgefragt. Soweit rechtliche Bestimmungen (z. B. Datenschutz) der Akteneinsicht nicht entgegenstehen, kann der Petentin aus Sicht der Stadt P. Akteneinsicht gewährt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Petentin die Umlegungsvereinbarung wie auch den Kostentragungsvertrag vertraglich abgeschlossen hat.

Beschlussempfehlung:

1. Hinsichtlich der gewünschten Akteneinsicht wird die Petition als erledigt erklärt.
2. Hinsichtlich des Umlegungsverfahrens sowie die Erschließungskosten wird die Petentin auf den Rechtsweg verwiesen.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

11. Petition 15/2115 betr. Ordnungsgeld

Der Petent rügt, ihm sei in einem vor dem Amtsgericht K. geführten Strafverfahren, in dem er als Zeuge geladen gewesen sei, wegen Nichterscheins ein Ordnungsgeld i. H. v. EUR 200,00 auferlegt worden, zudem begehrt er u. a. die Rückerstattung dieses daraufhin von ihm entrichteten Betrages und der gegen ihn festgesetzten Kosten. Nach seinem eigenen Vorbringen hatte er das Gericht erst am Vormittag des Verhandlungstages unter Hinweis auf seine Berufstätigkeit um eine Entbindung von seiner Zeugenpflicht gebeten.

Vor diesem Hintergrund kann der Petition kein Erfolg beschieden sein. Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) werden einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen bei Nichterscheinen die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt, zugleich wird nach Satz 2 ein Ordnungsgeld gegen ihn festgesetzt. Beide Maßnahmen unterbleiben nach § 51 Abs. 2 Satz 1 StPO nur, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig entschuldigt war. Rechtzeitig ist eine Entschuldigung, wenn sie so frühzeitig eingeht, dass eine Verlegung des Termins und eine Abbestellung der zur Verhandlung geladenen Personen noch im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb möglich ist (Meyer-Goßner, StPO, 56. A. 2013, § 51 Rn. 8). Ungeachtet der angesichts dieses Maßstabes angebrachten Zweifel, ob die Entschuldigung des Petenten vorliegend rechtzeitig war, unterfällt die Verhängung von Ordnungsmitteln der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Grundgesetz (Jarass/Pieroth, GG, 12. A. 2012, Art. 97 Rn. 3); auch aus diesem Grunde kann der Petition kein Erfolg beschieden sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

12. Petition 15/2108 betr. Ablehnung eines KfW Darlehens durch die L-Bank

Gegenstand der Petition:

Der Petent ist Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) und wendet sich gegen die Ablehnung eines von dieser Wohnungseigentümergeinschaft beantragten KfW-Darlehens durch die L-Bank. Der Petent verwaltet die WEG als Miteigentümer und fühlt sich bei der Ausreichung von KfW-Krediten durch die L-Bank gegenüber großen WEG-Verwaltungen benachteiligt.

Sachverhalt:

Bei der Wohnungseigentümergeinschaft handelt es sich um eine Gemeinschaft mit 16 Wohneinheiten.

Die Eigentümerversammlung beschloss, dass der Eingangsbereich der Wohnanlage barrierefrei umgebaut und ein Aufzug eingebaut werden soll. Die voraussichtlichen Kosten für diese Maßnahmen sollten unter anderem über ein KfW-Darlehen von 100.000,00 € nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm 2012, welches bei der L-Bank zu beantragen ist, finanziert werden.

Die Eigentümergemeinschaft besteht seit dem Jahre 1988. In den vergangenen 24 Jahren sind bis heute 5 verschiedene Verwalter tätig gewesen. Der Petent ist mittlerweile bereits der fünfte Verwalter und gehört selbst der Eigentümergemeinschaft an. Die Verwaltung der Wohnanlage erfolgt durch den Petenten seit 2008. Sie ist seine einzige Verwaltungstätigkeit; sein Büro befindet sich in seiner Wohnung.

Der Petent beantragte namens und in Vertretung der Wohnungseigentümergemeinschaft am 24. September 2012 bei der L-Bank ein KfW-Darlehen von 100.000,00 €. Nach mehreren vorausgegangenen Gesprächen mit dem Petenten teilte die L-Bank ihm mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 mit, dass dem Antrag der Wohnungseigentümergemeinschaft aus bankmäßigen Gründen nicht entsprochen werden könne. Die Ablehnung hat die L-Bank im Wesentlichen damit begründet, dass zur Verringerung des Kreditrisikos von Darlehen an Wohnungseigentümergemeinschaften eine Zuverlässigkeitsprüfung des Verwalters unter anderem voraussetzt, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen Vertrauens- und Vermögensschäden nachgewiesen werden muss. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Rechtliche Würdigung:

Nr. 6.4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum Landeswohnraumförderungsprogramm 2012 (VwV-LWFPr 2012), veröffentlicht in GABl. 2011, Seiten 622 ff., sieht vor, dass der Verwalter der Wohnungseigentümergemeinschaft bei der L-Bank die Zusage von KfW-Darlehen beantragt und hierbei unter anderem folgende Antragsunterlagen vorzulegen hat:

- ein Nachweis über eine Haftpflichtversicherung des Verwalters gegen Vertrauens- und Vermögensschäden.

Nach Nr. 6.5 VwV-LWFPr 2012 bürgt die zuständige oberste Landesbehörde für die von der L-Bank an Wohnungseigentümergemeinschaften als Verbandskredit ausgereichten Darlehen. Hierbei gelten § 39 der Landshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung (VV-LHO) hierzu. Insbesondere ist zu beachten:

Die L-Bank hat die eingehenden Anträge mit bankmäßiger Sorgfalt nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu prüfen. Die Durchleitung bzw. Ausreichung eines KfW-Darlehens durch die L-Bank darf nur bei hinreichender Bonität der Wohnungseigentümergemeinschaft erfolgen, sodass mit hoher Wahr-

scheinlichkeit nicht mit einer Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft gerechnet werden muss.

Entsprechend der vorgenannten VwV-LWFPr 2012 prüft die L-Bank im Rahmen der von ihr vorzunehmenden bankmäßigen Prüfung, ob hinreichend sichergestellt ist, dass die Wohnungseigentümergemeinschaft in der Lage ist, ihre künftigen Verbindlichkeiten aus der Kreditgewährung zu erfüllen. Hierbei kommt dem Verwalter der Wohnungseigentümergemeinschaft eine hohe Bedeutung zu. Er hat Zugriff auf die Konten der Eigentümergemeinschaft und damit Zugriff auch auf große Vermögensgegenstände. Zudem trägt er die Verantwortung nicht nur für die Instandhaltung des Wohnungseigentums, sondern darüber hinaus auch für die Durchführung der mit dem KfW-Darlehen finanzierten Maßnahmen und für die Rückführung des KfW-Darlehens. Die L-Bank stellt daher hohe Anforderungen auch an die „Zuverlässigkeit“ des Verwalters. So muss der Verwalter einer Wohnungseigentümergemeinschaft insbesondere nachfolgendes Kriterium erfüllen:

- Der Verwalter hat eine Haftpflichtversicherung für Vermögens- und Vertrauensschäden abzuschließen.

Vorliegend hat der Petent einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Vermögens- und Vertrauensschäden nicht eingereicht. Aufgrund dessen bestehen nach Einschätzung der L-Bank im Rahmen der von ihr als Bewilligungsstelle vorzunehmenden bankmäßigen Prüfung Zweifel an der Zuverlässigkeit des Verwalters. Eine Benachteiligung des WEG-Verwalters gegenüber großen WEG-Hausverwaltungen ist nicht erkennbar, da der Nachweis unabhängig von der Größe der WEG-Hausverwaltung von allen Antragstellern beizubringen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

13. Petition 15/1967 betr. öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verfahrensweise bei häuslicher Gewalt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent, ein Rechtsanwalt, fordert ein gesetzliches Verbot der Unterstützung privater Organisationen durch die öffentliche Hand sowie des „Zuschüterns“ von Mandanten an Anwaltskanzleien über karitative Organisationen.

II. Sachverhalt

- a) Der Petent trägt vor, seinen Informationen zufolge würden Polizeibeamte in F. und Umgebung bei Fällen häuslicher Gewalt Visitenkarten eines be-

stimmten Vereins an die Betroffenen aushändigen. Die Polizeibeamten würden darauf hinweisen, dass man sich als Täter oder Opfer häuslicher Gewalt an diesen Verein wenden könne. Er bemängelt diese Verfahrensweise, da die Vereinsmitglieder keine psychologische Qualifikation vorzuweisen hätten und der Verein gewinn- bzw. umsatzorientiert arbeite.

- b) Darüber hinaus moniert der Petent, dass der benannte Verein von häuslicher Gewalt Betroffene an bestimmte Anwaltskanzleien vermittele.
- c) Schließlich bemängelt der Petent, dass eine bestimmte Kanzlei in F. – umgekehrt – ebenfalls in unzulässiger Weise Werbung mache für den benannten Verein, indem sie den Verein auf ihrer Homepage unter „Platz 1“ der sog. nützlichen Adressen aufführe.

III. Rechtliche Würdigung

Zu a):

Mit dem 2001 landesweit eingeführten Platzverweisverfahren „Rote Karte für Gewalttäter“ hat die Polizei die Handlungsmöglichkeit erhalten, eine akute Gewaltsituation zu entschärfen. Die Opfer häuslicher Gewalt sind nicht mehr gezwungen, selbst für ihren Schutz zu sorgen und dabei den Verlust der vertrauten Wohnung und Umgebung in Kauf nehmen zu müssen. Durch das koordinierte Vorgehen von Polizei, Kommunen, Justiz und örtlichen Beratungsstellen wurde eine wirkungsvolle Grundlage zur Eindämmung von Gewalt im sozialen Nahraum geschaffen. Die auf Grundlage des § 27a Abs. 3 des Polizeigesetzes gestützten Maßnahmen der Polizei zur akuten Krisenintervention werden durch begleitende Beratung der Betroffenen, konsequente Strafverfolgung sowie die unverzügliche Herbeiführung eines wirkungsvollen Schutzes auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes ergänzt.

Nach dem Platzverweis des gewalttätigen Partners aus der gemeinsamen Wohnung kommt der Beratung der Opfer eine zentrale Bedeutung zu, da diese oft nicht in der Lage sind, ihre Situation ohne Unterstützung zu meistern. Die gezielte Vermittlung an entsprechende professionelle oder ehrenamtliche Einrichtungen der Opferhilfe ist daher wesentlicher Bestandteil des polizeilichen Opferschutzes. Die erstellte Handreichung „Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen“ wird standardisiert an alle Polizeibeamtinnen und -beamten ausgegeben. In der Handreichung wird die Vermittlung an Opferhilfeeinrichtungen mit professionellem Fachpersonal als obligatorische Maßnahme bei erkennbar traumatisierten Opfern und Opfern von Kontaktdelikten dargestellt; beispielhaft sind staatliche und private Hilfseinrichtungen aufgeführt.

Nahezu alle Polizeidienststellen des Landes unterhalten einen engen Kontakt zum „Weißen Ring“. Darüber hinaus stehen die Polizeidienststellen im Kontakt mit den verschiedensten Hilfseinrichtungen vor Ort.

Speziell in F. besteht eine gut ausgebaute Hilfs- und Infrastruktur, die kostenlose Unterstützung anbietet

und mit dem Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt vorbildlich vernetzt zusammenarbeitet, um häusliche Gewalt zu minimieren. Am Runden Tisch dieses Interventionsprojektes sind eine Vielzahl von Institutionen, Behörden und sozialen Einrichtungen im Sinne der Gewaltprävention vertreten.

Die vom Petenten monierte „Visitenkarte“ wurde seit 2007 in F. bei Fällen von häuslicher Gewalt nach einem Platzverweis vor Ort verteilt. Sie ist beidseitig bedruckt (die blaue Seite für die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen, die rote für Männer, gegen die ein Platzverweis ausgesprochen wurde). Auf der roten Seite wird auf den betreffenden Verein als Beratungsstelle für Täter hingewiesen, auf der blauen Seite ist die Frauen-Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt abgedruckt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Visitenkarte war der benannte Verein die einzige Institution, die ein Tätertraining im Sinne des genannten Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt anbot. Im Jahr 2010 kann ein weiterer Anbieter kam hinzu. Die 2007 gedruckten Visitenkarten sind nicht neu aufgelegt worden. Die Aushändigung der Visitenkarte wurde inzwischen eingestellt.

Unabhängig davon steht bei den Polizeidienststellen umfangreiches Informationsmaterial mit einer Auflistung von Beratungsstellen und Hilfsorganisationen zur Verfügung, die die Polizeibeamten den Betroffenen bei ihrer Vernehmung zur Mitnahme anbieten.

Zu b):

Aufgrund der vom Petenten geforderten Prüfung des „Zuschusterns von Mandanten an gewisse Anwaltskanzleien“ wurde der Sachverhalt auch der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft kam mit Verfügung vom 6. Dezember 2012 zu dem Ergebnis, dass ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten durch die betreffende Polizeidirektion nicht festgestellt werden kann.

Auf Veranlassung des Justizministeriums hat die zuständige Rechtsanwaltskammer die Vorwürfe des Petenten überprüft und mitgeteilt, dass über eine exklusive Vermittlung gewisser Anwaltskanzleien durch den benannten Verein nichts bekannt sei. Der Petent stellt insofern auch nur vage Behauptungen in den Raum, ohne konkrete Quellenangaben zu machen.

Unabhängig davon bedarf es in keinem Fall der Verabschiedung eines neuen Gesetzes, um das „Zuschustern“ von Mandanten durch karitative Organisationen an gewisse Anwaltskanzleien – so es denn überhaupt stattfindet – zu verbieten. In diese Richtung zielen nämlich bereits §§ 43 b BRAO, 6 BORA: Gemäß § 43 b BRAO ist dem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. § 6 BORA sieht vor, dass ein Rechtsanwalt nicht daran mitwirken darf, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten wäre. Hieraus ergibt sich, dass weder Dritte noch der Rechtsanwalt selbst Wer-

bung für einen Rechtsanwalt machen dürfen, die auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall (d. h. ein Mandat) gerichtet ist. Dabei sind die Begriffe „auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet“ auch i. S. des Art. 12 GG eng auszulegen und unterliegen hohen Anforderungen. Verboten ist eine Werbung nur, wenn ein möglicher Mandant in einer bestimmten Angelegenheit der Beratung oder Vertretung bedarf und der Anwalt (oder Dritte) dies weiß und dies dann zum Anlass seiner Werbung nimmt. Diese gesetzlichen Regelungen reichen aus, um eventuellen Missbräuchen entgegen zu wirken.

Zu c):

Zwar ist zutreffend, dass der betreffende Verein auf der Homepage der betreffenden Kanzlei benannt ist, jedoch ist er dort neben einer Vielzahl anderer Stellen und ohne besondere Nummerierung aufgelistet. Diese Handhabung ist berufsrechtlich grundsätzlich nicht unzulässig, da Empfehlungen auch im Internet ausgesprochen werden dürfen. Die freien Berufe unterliegen heutzutage in Deutschland keinen nennenswerten berufsspezifischen Werbeverböten mehr. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer für das Werberecht aller freien Berufe bedeutsamen Grundsatzentscheidung ausführlich dargelegt, dass freiberufsspezifische Werbebeschränkungen in der Regel im Interesse des Gemeinwohls nicht erforderlich seien. Im Internetauftritt sollen allgemeine Links zulässig sein, denn alleine der Hinweis auf andere Internetseiten stellt noch keine verbotene Werbung dar. Dem Rechtsanwalt ist es auch erlaubt, auf Kooperationen mit anderen Berufen, auch mit nicht-sozietätsfähigen Berufsangehörigen, hinzuweisen. Die Verfahrensweise der betreffenden Kanzlei, auf ihrer Homepage im Zusammenhang mit familienrechtlichen Streitigkeiten bzw. Krisen fachlich kompetente Anlaufstellen zu benennen, ohne eine konkrete Empfehlung auszusprechen, ist daher nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Soweit sich die Petition auf die Aushändigung der Visitenkarte bezieht und diese nicht mehr verteilt wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Rolland

14. Petition 15/1717 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Die Petentin beanstandet, dass das aufgrund ihrer Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Herrn H., Frau M. und Herrn J. wegen schweren Kindesmissbrauchs u. a. von der Staatsanwaltschaft am 13. Juli 2004 eingestellt wurde.

Über eine Opferhilfeorganisation erhob die Petentin am 31. Januar 2003 Strafanzeige gegen Herrn H., Frau M. und Herrn J. Im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmungen im Februar und März 2003 erhob die Petentin unter anderem den Vorwurf, von ihrer Mutter im Alter von etwa fünf bis acht Jahren, von Herrn J. im Alter von etwa sieben bis acht Jahren und von ihrem Vater im Alter von etwa sechs bis 16 Jahren vielfach sexuell missbraucht worden zu sein. Die zuständige Polizeibeamtin gelangte nach einer ersten Vernehmung zu der Auffassung, dass die Petentin einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen habe. Zwei der genannten Vernehmungen wurden im Beisein eines Psychologen mittels kognitiver Interviews durchgeführt. In seiner vorläufigen, aus einer Seite bestehenden und nicht näher begründeten Stellungnahme vom 17. März 2003 vertrat er die Auffassung, dass die Aussagen zu den abgefragten Missbrauchserfahrungen und das Verhalten der Petentin mit hoher Wahrscheinlichkeit als glaubhaft zu beurteilen seien. Hinweise für retrospektive Fantasien oder absichtliche „Lügendgeschichten“ seien eher unwahrscheinlich.

Der im Februar 2003 vernommene Bruder der Petentin gab an, dass er von seinem Vater nicht missbraucht worden sei und auch nicht wahrgenommen habe, dass die Petentin von diesem missbraucht wurde. Auch zu etwaigen sexuellen Missbräuchen der Petentin durch die Mutter oder Herrn J. könne er aus eigener Kenntnis keine Angaben machen.

Die Staatsanwaltschaft beauftragte in der Folge eine Fachpsychologin für Rechtspsychologie, die Mitglied der Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie ist, mit der Erstellung eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens zur Frage der Glaubhaftigkeit der Bekundungen der Petentin. In diesem Zusammenhang explorierte sie die Petentin am 1. und 23. Juli 2003. In ihrem 30-seitigen Sachverständigengutachten vom 15. August 2003 setzte sie sich zunächst mit der Technik des kognitiven Interviews auseinander und führte aus, dass eine solche Technik das Risiko beinhalte, dass die suggestiv wirkenden Komponenten erhöht würden. Kognitive Interviews würden geradezu die Produktion von Situationen, Details und Handlungsabläufen provozieren. Die Gefahr, dass es in der Folge zu einem Befragungsprodukt komme, erhöhe sich insbesondere bei Zeugen, die empfänglich für suggestiv wirkende Einflüsse seien.

Vorliegend fehle ein eigenständiger und spontaner Bericht der Petentin. Alle Befragungen seien deutlich durch die Fragen an die Petentin strukturiert. In der Exploration zur Sache im Rahmen der Begutachtung habe sie die Petentin auch zur Entstehung der Aussage befragt. Hierzu habe die Petentin ausgeführt, dass sie alle Situationen, die sie bei der Polizei angegeben habe, mit Hilfe einer Seelsorgerin einer religiösen Gemeinschaft in den letzten drei Jahren „herausgefunden“ habe. Es sei für sie schockierend gewesen, als die Situationen „hochgekommen“ seien, da sie ja nicht damit gerechnet habe. Das Gutachten stellt ausführlich dar, wie nach Angabe der Petentin ihre Seelsorgerin – welche selbst Missbrauchserfahrung

durchlebt habe – die Erinnerungen „zurückgeholt“ habe. Die Gutachterin führt in ihrem Sachverständigen-gutachten aus, dass ein klassischer Fall vorliege, der auf die „Aufdeckung von Erinnerungen“ im Zusammenhang mit therapeutischen oder seelsorgerischen Gesprächen hinweise. Der Umstand, dass die Seelsorgerin mit der Petentin Plätze aufgesucht habe, weise auf ein stark agierendes Verhalten der Helferin (sog. „Aufdeckungseifer“) hin. Durch ein solches Vorgehen werde die Entwicklung von Vorstellungen gestützt. Durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien sei belegt, dass durch Psychotherapie oder verwandte Maßnahmen Pseudoerinnerungen implantiert werden können.

Die Sachverständige kam in ihrem Gutachten schließlich zu dem Ergebnis, dass die von der Petentin produzierten Erinnerungen die Qualität von Pseudoerinnerungen aufwiesen. Die Bedingungen, unter denen es zur Aussage der Petentin gekommen sei, seien als hoch suggestiv zu bezeichnen. Sehr plastisch habe die Petentin beschrieben, wie sie sich längere Zeit bemüht habe, mitzuteilen, dass in ihrem Leben kein sexueller Missbrauch vorgelegen habe und wie sie – je länger die suggestiven Einwirkungen gedauert hätten – Bilder und Vorstellungen produziert habe, die sie dann als wahr angenommen habe. Vor diesem Hintergrund könne nicht mit der notwendigen diagnostischen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Petentin Pseudoerinnerungen entwickelt habe, weshalb „die Aussagetüchtigkeit für den in Frage stehenden Sachverhalt aufgrund der massiven Einwirkungen auf die Erinnerungsleistung der Zeugin nicht gegeben“ sei.

Anlässlich ihrer polizeilichen Vernehmungen stritten die Beschuldigten die Vorwürfe ab.

Die Staatsanwaltschaft stellte mit Verfügung vom 13. Juli 2004 das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Sie hat zur Begründung ausgeführt, dass erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Petentin bestünden und den Beschuldigten daher die vorgeworfenen Taten nicht mit einer für die Anklageerhebung notwendigen hinreichenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden könnten. Eine dagegen gerichtete Beschwerde der Petentin wies der Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 31. August 2004 zurück, da aufgrund der erheblichen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Petentin ein Tatnachweis nicht geführt werden könne.

Die Petentin rügt, dass die Psychologin in ihrem Gutachten viele ihrer Aussagen unrichtig wiedergegeben habe und nicht auf die Vernehmung ihres Bruders eingegangen sei, der den Missbrauch bestätigt habe. Ferner bringt sie vor, dass die Polizeibeamtin und der Psychologe von der Wahrheit ihrer Aussage überzeugt gewesen seien.

In Übereinstimmung mit der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft sind in dem genannten Verfahren keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ersichtlich.

Nach § 170 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nur erheben, wenn ein hin-

reichender Tatverdacht, mithin eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung besteht. Der Bruder der Petentin hat zwar über Verhaltensauffälligkeiten der Mutter ihm gegenüber im frühesten Kindesalter berichtet. Er hat jedoch nicht bestätigt, dass die Petentin von ihrem Vater oder von Herrn J. sexuell missbraucht wurde. Zum Zeitpunkt der von der Petentin vorgebrachten Taten der Mutter war er nicht älter als vier Jahre. Die von der Petentin behaupteten sexuellen Übergriffe durch die Mutter bestätigte er ebenfalls nicht. Angesichts dessen und nachdem die Beschuldigten den Tatvorwurf bestritten haben, kam der Glaubhaftigkeit der Angaben der Petentin im Rahmen der Beurteilung des hinreichenden Tatverdachts entscheidende Bedeutung zu. Zwar vertraten die Polizeibeamtin und der Psychologe die Auffassung, dass die Angaben der Petentin als glaubhaft zu beurteilen seien. Mangels näherer Ausführungen lässt sich jedoch bereits nicht überzeugend nachvollziehen, wie und weshalb sie zu dieser Auffassung gelangten. Hingegen ergibt sich aus dem ausführlichen, fundierten und nachvollziehbaren aussagepsychologischen Gutachten der Psychologin, weshalb aus deren Sicht an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Petentin durchgreifende Zweifel bestehen. Die hierauf gestützte Bewertung der Staatsanwaltschaft und des Generalstaatsanwalts, dass aufgrund der Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Petentin ein hinreichender Tatverdacht nicht gegeben ist, ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

20.03.2013

Die Vorsitzende:
Böhlen